

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail:
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z16.800/0001-I 6/2013	Rp 705/13/AS/CG	4014	17.5.2013
30.4.2013	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EL-RAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 - BRÄG 2013) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 ist auszuführen, dass hinsichtlich Art. 1 Z 4 ff. sichergestellt bleiben soll, dass bei Ermöglichen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Gesellschaftsform eine GmbH & Co KG die Haftpflichtversicherung jener einer Rechtsanwalts-GmbH entspricht.

Aus Anlass des Entwurfs wird seitens der Wirtschaftskammer Österreich auf das Regierungsprogramm für die aktuelle XXIV. Gesetzgebungsperiode verwiesen, in dem ein Punkt ausdrücklich den Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen, etwa beim Zugang zu den freien Berufen, sowie Verbesserung der Regulierungen zur Förderung eines funktionierenden Wettbewerbs (z.B.: Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen freien und gewerblichen Berufen) vorsieht. Es ist bedauerlich, dass das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 nicht zum Anlass genommen wird, Umsetzungsschritte zu Interdisziplinären Gesellschaften in dem aufgezeigten Sinn vorzunehmen.

Die WKÖ setzt sich dafür ein, den Zusammenschluss zwischen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. Sowohl mikro- als auch makroökonomisch betrachtet, sprechen die Daten eindeutig für solch einen zukunftsweisenden Schritt, der besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Konjunkturbelebung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann. Gerade im Bereich der Dienstleistungs- und Sachgüterproduktion könnten durch die Ermöglichung von Interdisziplinären Gesellschaften mit geringem Aufwand Tausende von zusätzlichen Arbeitsplätzen geschaffen werden.

Bereits im Oktober 2010 hat die Wirtschaftskammer Österreich zu diesem Thema eine hochkarätig besetzte Veranstaltung mit dem Titel „Wissen² ist Markt“ unter Einbindung von renommierten Wissenschaftlern und den betroffenen Ministerien veranstaltet.

Die Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung von Berufspflichten, insb. die strenge Beachtung der Verschwiegenheitsverpflichtung, die gegen Interdisziplinäre Gesellschaften insbesondere auch seitens der Rechtsanwaltschaft geäußert werden, werden allerdings unserer Ansicht nach dort schwächer, wo die Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 9 RAO (Art. 1 Z 2 BRÄG 2013) selbst ausführen, wie weit alle Personen im Nahebereich eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwalts-Gesellschaft dieser gesetzlich festgelegten anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Werden Hilfskräfte des Rechtsanwalts, selbst wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zu diesem stehen (ausdrücklich genannt der für den Aufbau und die Wartung der IT-Anlage zuständige Techniker), sowie ergänzend nach dem Gesetzesentwurf auch alle Personen in funktionseller Einordnung in die Rechtsanwalts-Gesellschaft dieser Verpflichtung unterworfen, so ist evident, dass der Schritt zu einem entsprechenden Schutz innerhalb einer Interdisziplinären Gesellschaft kein unüberwindlicher sein kann.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass unsererseits keine sachlich gerechtfertigten Gründe dafür erkennbar sind, dass dieser sehr weite ausdrückliche Schutz durch die rechtsanwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung nicht auch für gewerbliche Unternehmer in ähnlicher Interessenslage (so insb. für Unternehmensberater) gelten soll.

Abschließend darf einmal mehr angemerkt werden, dass die Einräumung einer angemessenen Begutachtungsfrist (von zumindest sechs Wochen) auch im gegenständlichen Begutachtungsverfahren (19 Tage) vermisst wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin